Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7843**

17. Wahlperiode 22. 11. 2011

Antrag

der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Einsetzung einer Expertenkommission zur Sicherungsverwahrung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Institut der Sicherungsverwahrung ist nach wie vor höchst umstritten und Gegenstand vielfältiger Diskussion. Es begegnet sowohl normativen als auch empirischen Bedenken. In normativer Hinsicht ist es fraglich, ob das Institut der Sicherungsverwahrung nicht bereits grundsätzlich verfassungswidrig ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) garantierte Freiheit der Person und das rechtsstaatlich wesentliche Schuldprinzip des deutschen Strafrechts. Ohne Schuld darf es keine Strafe geben. Die Sicherungsverwahrung hat erkennbar Strafcharakter, wird aber angeordnet, obwohl die Strafe der zugrunde liegenden schuldhaften Tat bereits verbüßt wurde.

In empirischer Hinsicht ist es fraglich, ob das Institut der Sicherungsverwahrung überhaupt sachlich gerechtfertigt werden kann. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist ganz bewusst, auch aus Respekt vor den bitteren Lehren der deutschen Historie, auf eine die Freiheit der Person wahrende Grundordnung festgelegt. Das bedeutet aber auch, dass man bestimmte gesellschaftsimmanente Gefahren dieser Freiheit in Kauf nehmen muss. Vollkommene Sicherheit kann es in einer menschlichen Gesellschaft nicht geben. Zu vielfältig und unüberschaubar sind die Hintergründe und Kausalzusammenhänge des Entstehens von Kriminalität, als dass es möglich wäre, Personen zielsicher als „gefährlich“ und „ungefährlich“ zu kategorisieren. Einzelnen sodann aufgrund von einer menschlichen Fehlern nur allzu zugänglichen Gefährlichkeitsprognose die Freiheit zu nehmen, ist mit dem durch unsere Verfassung vorgegebenen Gesellschaftsbild nicht in Einklang zu bringen. Freiheit birgt Risiken. Die Freiheit ungerechtfertigt zu versagen, bedeutet jedoch eine solche Abkehr von den Grundwerten unserer Gesellschaft, dass die freiheitsimmanenten Risiken dieser in jedem Falle vorzuziehen sind.

2. Durch diverse Neuregelungen über die letzten Jahre hinweg, zuletzt durch das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen, ist ein kaum mehr zu überblickendes Gefüge an Vorschriften entstanden, welches der dem Thema der Sicherungsverwahrung immanenten hochsensiblen und vielschichtigen Problematik leider nicht gerecht wird. Es verwundert daher nicht, dass die verschiedenen Vorschriften zur Sicherungsverwahrung mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung waren. Die logische Konsequenz aus dem gesetzgeberischen Desaster bestand letztlich in den vernichtenden Urteilen des Europäischen

Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 (Beschwerde-Nr. 19359/04) und 13. Januar 2011 (Beschwerde-Nr. 6587/04) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2011 (Az. 2 BvR 2365/09). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine ausreichende Frist zur Neuregelung bis zum 31. Mai 2013 gesetzt. Diese Frist muss genutzt werden, um endlich zu einer abschließenden, allen Belangen gerecht werdenden Lösung für den Bereich der Sicherungsverwahrung zu kommen.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 festgestellt, dass sämtliche Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sind. Die Vorschriften zur Sicherungsverwahrung verletzen das Grundrecht der in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen auf Freiheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 GG, da sie den hohen Anforderungen des verfassungsrechtlichen Abstandgebots nicht genügen. Auch das gegenwärtige Konzept des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) für die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellt nunmehr endlich fest, dass bezüglich des Abstandgebotes erheblicher Veränderungsbedarf in der Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung besteht. Die Sicherungsverwahrung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit dar. Dieser Eingriff kann, wenn überhaupt, nur nach Maßgabe strikter Verhältnismäßigkeitsprüfung und unter Wahrung strenger Anforderungen an die zugrunde liegenden Entscheidungen und die Ausgestaltung des Vollzugs gerechtfertigt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfüllen die vorhandenen Regelungen über die Sicherungsverwahrung allerdings nicht einmal die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an die Ausgestaltung des Vollzugs. Das Abstandsgebot ist Ausfluss der grundlegenden Unterschiede zwischen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. Die Freiheitsstrafe dient der Vergeltung schuldhaft begangener Straftaten. Die Sicherungsverwahrung hingegen ist rein präventiver Natur. Ihr einziger Zweck besteht darin, etwaige zukünftige Straftaten zu verhindern. Der eingesperrten Person wird ein Sonderopfer auferlegt und ihr verfassungsmäßig garantiertes Recht auf Freiheit einem allgemeinen Sicherheitsinteresse untergeordnet.

4. Laut dem Bundesverfassungsgericht ist die Sicherungsverwahrung überhaupt nur dann zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Freiheitsentzug hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dementsprechend muss der Vollzug der Sicherungsverwahrung freiheitsorientiert und therapiegerichtet sein, um den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber den Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit zu verdeutlichen. Insbesondere Letzteres ist in der Vergangenheit nur äußerst unzureichend gelungen; verfestigte sich in der öffentlichen Wahrnehmung doch eher das Bild der Sicherungsverwahrung als lebenslanges Einschließen eines entmenschlichten Intensivtäters ohne jegliche Perspektive auf Rückkehr in die Gesellschaft. Und auch in tatsächlicher Hinsicht schien es sich bei der Sicherungsverwahrung hauptsächlich um zeitlich möglichst unbegrenztes Wegsperren der Untergebrachten zu handeln. Genau das Gegenteil ist jedoch das Ziel. Durch klare therapeutische Ausrichtung muss die vermeintlich von dem oder der Untergebrachten ausgehende Gefahr minimiert und so die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit muss sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmen. Hinsichtlich dieses Ziels hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil ausdrücklich hervorgehoben, dass etwa erforderliche therapeutische Behandlungen schon während des vorangehenden Strafvollzugs so zeitig beginnen und intensiv durchgeführt werden müssen, dass sie möglichst schon vor dem Strafende abgeschlossen werden. Das bedeutet letztlich, dass die Sicherungsverwahrung als letztes, äußerstes Mittel,

durch den vorhergehenden entsprechend therapeutisch ausgerichteten Strafvollzug, tunlichst zu vermeiden ist.

5. Die derzeitigen Vorschriften zur nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die frühere Zehnjahreshöchstfrist hinaus und zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht verletzen das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG. Bezüglich der sog. Altfälle liegt in der nachträglichen Verlängerung ein schwerer Bruch des Vertrauens der Untergebrachten auf ein Ende der Sicherungsverwahrung nach Ablauf von zehn Jahren. Bei der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung besteht ein Eingriff in das Vertrauen auf das Ausbleiben dieser Anordnung.

Dem Bundesverfassungsgericht nach kommt angesichts des damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht diesen Vertrauensschutzbelangen ein besonders hohes verfassungsrechtliches Gewicht zu, das durch die Wertungen der Europäischen Menschenrechtskonvention noch verstärkt wird. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kann eine nachträglich angeordnete oder verlängerte Freiheitsentziehung durch Sicherungsverwahrung daher nur noch in solchen Ausnahmefällen als verhältnismäßig angesehen werden, in denen der gebotene Abstand zur Strafe gewahrt wird, eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des oder der Untergebrachten abzuleiten ist und die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erfüllt sind. Besonderes Gewicht kommt dem Vertrauensschutzgebot auch im Hinblick auf die bezüglich des Zieles der Resozialisierung gewollte positive Entwicklung des Straftäters oder der Straftäterin während des Vollzugs zu. Wird dieser oder diese in Ungewissheit darüber gelassen, ob eine Sicherungsverwahrung nachträglich verlängert oder angeordnet wird, so kann dies einen deutlich negativen, demotivierenden Effekt auf die Bemühungen des Straftäters oder der Straftäterin, sich letztlich wieder in die Gesellschaft einzugliedern, haben. Ebenso können sowohl Mitgefangene als auch Vollzugsbedienstete diesen Umstand als Druckmittel gegen die Insassen verwenden, über denen das Damoklesschwert der nachträglich verlängerten oder angeordneten Sicherungsverwahrung schwebt.

6. Der bisherige Katalog der Straftaten, aufgrund derer eine Sicherungsverwahrung überhaupt in Betracht kommt, ist viel zu weit gefasst. Derzeit umfasst dieser Katalog neben Gewalt- und Sexualstraftaten auch einen Teil der gewaltanwendungsfreien Eigentumsdelikte, der gemeingefährlichen Delikte sowie der Staatsschutz- und Betäubungsmitteldelikte. Bei diesen Delikten ist eine Verhältnismäßigkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung jedoch von vornherein ausgeschlossen. Dies ergibt sich u. a. aus den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Übergangsregelungen für die Zeit bis zur Einführung einer Neuregelung. Danach darf eine Sicherungsverwahrung generell nur nach Maßgabe einer strikten Prüfung der Verhältnismäßigkeit, die in der Regel nur gewahrt ist, wenn die Gefahr künftiger schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten des oder der Betroffenen besteht, angeordnet werden. Dies lässt erkennen, dass eine Sicherungsverwahrung für andere als Gewalt- und Sexualstraftaten prinzipiell mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist.

7. Das neu eingeführte Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) begegnet ebenfalls verfassungsrechtlichen Bedenken und ist als Ersatz für die bereits als verfassungswidrig festgestellten Regelungen zur Sicherungsverwahrung nicht geeignet. Nach § 1 ThUG ist dieses Gesetz explizit dann einschlägig, wenn eine Person deshalb nicht weiter in Sicherungsverwahrung bleiben kann, weil ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, dass dies gegen ein Verbot rückwirkender Verschärfung im Recht der Sicherungsverwahrung verstößt. Das erscheint maß-

geschneidert für jene Sicherungsverwahrte, die wegen der kürzlich ergangenen Entscheidungen des EGMR und des BVerfG frei gelassen werden müssen. Somit könnte es sich bei dieser Regelung um ein nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 GG verbotenes Einzelfallgesetz handeln, da es auf einen konkreten aktuellen Anlass reagiert und versucht, die Konsequenzen der ergangenen Gerichtsentscheidungen zu umgehen. Darüber hinaus erscheint das ThUG auch im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Gesetzgebungskompetenz problematisch. Bei der Unterbringung nach dem ThUG handelt es sich letztlich um eine Gefahrenabwehr, da der ausschlaggebende Grund für eine Unterbringung allein die von dem oder der Untergebrachten etwaig ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit ist. Im Bereich der Gefahrenabwehr haben jedoch die Länder nach Artikel 70 Absatz 1 GG die alleinige Gesetzgebungskompetenz.

Zudem ist der im ThUG verwandte Begriff der psychischen Störung als Anknüpfungspunkt für die Anordnung einer Sicherungsverwahrung ungeeignet. Der Begriff ist nicht genauer definiert und eröffnet somit letztlich die Möglichkeit, die Anwendung der Sicherungsverwahrung noch auszuweiten, was dem Charakter der Sicherungsverwahrung als Ultima Ratio widerspricht. Es ist letztlich fraglich, ob hier nicht ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot aus Artikel 103 Absatz 2 GG vorliegt. Die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde kritisiert in einer Stellungnahme vom 11. Oktober 2011 diese Etikettierung gefährlicher Straftäter oder Straftäterinnen mit einer nicht näher bestimmten „psychischen Störung“ sogar als Missbrauch der Psychiatrie, da dieser Begriff im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung suggeriere, dass psychische Störungen mit erheblicher Gefährlichkeit verbunden seien, was aber für fast alle Patienten und Patientinnen, die die Kriterien einer solchen psychischen Störung erfüllen, gerade nicht zutreffe.

Darüber hinaus ist es fraglich, ob hier nicht ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e der EMRK vorliegt. Es spricht viel dafür, dass die Grenzen des dort verwandten Begriffs der psychischen Krankheit („unsound mind“ in der völkerrechtlich verbindlichen englischen Fassung) sehr viel enger sind, als die des Begriffs der psychischen Störung im ThUG. Eine Freiheitsentziehung aufgrund des ThUG würde somit durch den EGMR womöglich als für mit der EMRK unvereinbar erklärt werden.

8. Die Frage, ob überhaupt Handlungsbedarf in Form der Sicherungsverwahrung zum Schutz vor Wiederholungstätern und Wiederholungstäterinnen besteht, muss vor dem sachlichen Hintergrund der kriminalstatistischen Tatsachen aufgegriffen werden. Der Eingriff der Sicherungsverwahrung kann nur als Abwehr einer Gefahr gerechtfertigt werden. Hier stellt sich jedoch das Problem der Prognose dieser Gefahr. Diese Prognose ist unsicher und anfällig für vielerlei Fehler der menschlichen Wahrnehmung. Eine Verhältnismäßigkeit der Sicherungsverwahrung kann daher nur im Zusammenhang mit den tatsächlich vorhandenen Rückfallquoten von bisher in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen bewertet werden. Dabei zeigt sich jedoch, dass die Prognose der Gefährlichkeit der sicherungsverwahrten Person erschreckend oft zu Lasten derselbigen falsch liegt. Eine im Jahr 1998 am Freiburger Max-Planck-Institut begonnene und an der Eberhard Karls Universität Tübingen abgeschlossene Studie „Die Legalbewährung gefährlicher Straftäter“ kommt zu dem Ergebnis, dass von 22 als gefährlich eingeschätzten, aber aus formalrechtlichen Gründen freigelassenen Straftätern nur zwei relevant rückfällig wurden. Die Rückfallwahrscheinlichkeit für als gefährlich eingeschätzte Straftäter oder Straftäterinnen könnte demnach also bei ca. 10 Prozent verortet werden. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt eine im Jahr 2008 an der Universität Bochum durchgeführte Studie. Diese geringe Wahrscheinlichkeit kann aber die Anordnung der Sicherungsverwahrung als Ultima Ratio nicht rechtfertigen. Viel wichtiger wäre es, das eigentlich ohnehin allein ausschlaggebende Ziel der Resozialisie-

rung des Straftäters oder der Straftäterin wieder in den Mittelpunkt zu rücken und alle hierfür geeigneten Maßnahmen zu treffen und auszuweiten. Es gilt nicht, wegzusperren, sondern zu reintegrieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zeitnah eine aus Justizpraktikerinnen und Justizpraktikern, Gesellschaftswissenschaftlerinnen und Gesellschaftswissenschaftlern, Expertinnen und Experten des Straf-, Polizei- und Verfassungsrechts, psychiatrischen, psychologischen und kriminologischen Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern von Opferschutzverbänden bestehende Kommission einzusetzen, die zunächst generelle Feststellungen zur Frage des Bestehens eines Handlungsbedarfs zum Schutz vor Wiederholungstäterinnen und Wiederholungstätern in Form der Sicherungsverwahrung trifft und gegebenenfalls neue Vorschläge für eine angemessene sowie menschen- und verfassungsrechtlich unbedenkliche materiell-, verfahrens- und vollzugsrechtliche Lösung bis Anfang 2013 erarbeitet.

Berlin, den 22. November 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 hat die fortwährende Diskussion um das Institut der Sicherungsverwahrung zu Recht weiter angefacht. Die bisherige gesetzliche Regelung verstößt gegen das Grundgesetz. Die derzeitige Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung wird den tatsächlichen Anforderungen und Verhältnissen nicht gerecht, sondern ist in dieser Form zur Resozialisierung der Untergebrachten schlicht unbrauchbar. Um einen bestmöglich an den tatsächlichen Gegebenheiten ausgerichteten Neuentwurf auszuarbeiten, ist die Einbeziehung von Experten und Expertinnen aller beteiligten Fachbereiche dringend geboten. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode forderte die Fraktion DIE LINKE. die Einsetzung einer Expertenkommission zur Ausarbeitung eines Lösungsvorschlags zur Frage der Sicherungsverwahrung (Bundestagsdrucksache 16/9649). Leider wurde der entsprechende Entschließungsantrag abgelehnt und stattdessen an den bereits zum damaligen Zeitpunkt offensichtlich verfassungswidrigen Regelungen festgehalten. Auch das nun durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts schwer angegriffene Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen wurde bereits während des Gesetzgebungsverfahrens von der Fraktion DIE LINKE. zu Recht heftig kritisiert (siehe u. a. Plenarprotokoll 17/69, S. 7442 B, Rede der Abgeordneten Halina Wawzyniak).

Ebenso hatten verschiedene Berufsverbände, wie z. B. die Neue Richtervereinigung, der Deutsche Richterbund, der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein, der Deutsche Anwaltverein, der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands und die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde teils bereits im Vorfeld des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen kritisiert und Nachbesserungen angemahnt. Dabei wurde erneut deutlich, dass durch das Institut der Sicherungsverwahrung verschiedenste Bereiche tangiert und vielfältige Probleme aufgeworfen werden, derer es sich in umfassendem Maße durch Einbeziehung aller Betroffenen anzunehmen gilt.

Das gegenwärtige Konzept des BMJ für die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 lässt zumindest einige positive Ansätze zur zukünftigen Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung erkennen. Zwar sind die vorgeschlagenen Regelungen im Einzelfall noch diskussionsbedürftig, jedoch sind z. B. die Fokussierung auf die Therapieausrichtung der Unterbringungseinrichtungen und die angedachten Vollzugslockerungen für die Untergebrachten prinzipiell zu begrüßen. Wichtig ist auch der Ansatz, eine begonnene Sicherungsverwahrung im Falle des Ausbleibens geeigneter Betreuungsmaßnahmen gerichtlich für beendet erklären zu lassen, um sicherzustellen, dass die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Therapiemöglichkeiten während der Sicherungsverwahrung auch tatsächlich angeboten werden. Dass das Konzept des BMJ endlich auch die Betreuung schon während des Strafvollzuges weiter in den Mittelpunkt rückt, um so eine anschließende Sicherungsverwahrung im Idealfall überflüssig machen zu können, ist ebenso wichtig wie überfällig.

Bedauernswert ist jedoch, dass es weiterhin die Möglichkeit der Anordnung des Vorbehaltes der Sicherungsverwahrung, insbesondere auch im Jugendstrafrecht, vorsieht. Hier wird dem das Jugendstrafrecht bestimmenden Erziehungsgedanken nicht genügend Rechnung getragen. Insbesondere im Jugendstrafrecht gilt es, alle Möglichkeiten zu ergreifen, um den jugendlichen Straftäter oder die jugendliche Straftäterin, der bzw. die ihr Leben noch vor sich hat, wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung kann hier nur kontraproduktiv wirken, da der jugendliche Straftäter oder die jugendliche Straftäterin demotivierendem Druck ausgesetzt wird, welcher gerade keine positive Beziehung zwischen dem Jugendlichen oder der Jugendlichen und den Betreuungspersonen entstehen lässt. Dass nämlich die Androhung härtester Konsequenzen nur selten zu dem gewünschten Erziehungseffekt führt, sollte hinlänglich bekannt sein. Zudem gilt es zu bedenken, dass die Persönlichkeit von Jugendlichen meist noch nicht gefestigt, sondern immer noch formbar ist. Eine verlässliche Prognose bezüglich der Gefährlichkeit von Jugendlichen nach der Haftentlassung ist daher methodisch nahezu unmöglich. Vor diesem Hintergrund erscheint das gesamte Institut der Sicherungsverwahrung zumindest im Jugendstrafrecht prinzipiell unangebracht.

Das Konzept des BMJ sieht vor, die Grundsatzentscheidungen der Sicherungsverwahrungsreform vom 1. Januar 2011 in jedem Fall beizubehalten. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 festgestellt hat, dass sämtliche Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sind, nicht nachvollziehbar. In jedem Fall kann es nur sachdienlich sein, für die Ausarbeitung einer Neuregelung sämtliche verfügbaren Erfahrungen aus der Vollzugspraxis mit einzubeziehen. Die Einsetzung einer Expertenkommission ist daher hier der richtige Weg.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333